

Neufassung der Satzung über die Auszeichnungen der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund von Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Auszeichnungen der Stadt Coburg

§ 1

Arten der Auszeichnungen

Die Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann, unbeschadet der nach Artikel 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern möglichen Verleihung des Ehrenbürgerrechts, durch Verleihung des goldenen Ehrenringes, der Bürgermedaille der Stadt Coburg oder des Ehrentitels Altstadtrat/Altstadträtin erfolgen.

§ 2

Ehrenring

- 1) Den goldenen Ehrenring kann der Stadtrat an Persönlichkeiten verleihen, die sich durch treues und fruchtbares Wirken um die Stadt oder durch hervorragende Leistungen um das Ansehen oder das allgemeine Wohl der Stadt besondere Verdienste erworben haben.
- 2) Die mit dem goldenen Ehrenring Ausgezeichneten sollen mindestens 45 Jahre alt sein. Träger des goldenen Ehrenringes können gleichzeitig jeweils höchstens 25 lebende Persönlichkeiten sein.
- 3) Die Ausgezeichneten haben das Recht, sich in das goldene Buch der Stadt einzutragen.
- 4) Der goldene Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet, in dessen Stein (Lagen-Onyx) das Wappen der Stadt eingeschnitten ist. Die goldene, etwas erhöhte Umrandung, die den Stein einfasst, trägt in hervorstehenden Buchstaben die Inschrift:

„Ehrenring der Stadt Coburg“.

In die Innenseite des Ringes ist der Name des Empfängers und der Jahrestag der Verleihung einzugravieren.

§ 3

Bürgermedaille

- 1) Die Bürgermedaille kann der Stadtrat an Persönlichkeiten verleihen, die sich hohe Verdienste um das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens erworben haben.
- 2) Die mit der Bürgermedaille Ausgezeichneten sollen mindestens 35 Jahre alt sein. Träger der Bürgermedaille sollen gleichzeitig höchstens 50 lebende Persönlichkeiten sein.
- 3) Die Ausgezeichneten haben das Recht, sich in das goldene Buch der Stadt einzutragen.

AuszeichnungsS 006

- 4) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 45 mm und wird in Silber 835 (fein) in einem Gewicht bis zu 50 g ausgeführt. Die Medaille zeigt reliefgeprägt auf der Vorderseite die Umrisse der Veste Coburg, darunter links das mit Rauten versehene Wappenschild des Bayerischen Staatswappens und rechts das Wettinische Wappenschild mit waagerechten Balken und einem Rautenkranz, ferner der Unterschrift „Stadt Coburg“. Auf der Rückseite zeigt die Medaille reliefgeprägt die Worte „Für verdienstvolles Wirken“ in einer Lorbeerumrandung.
- 5) Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt.

§ 4

Altstadtrat/Altstadträtin

- 1) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die dem Stadtrat der Stadt Coburg mindestens 30 Jahre angehört haben und aus dem Stadtrat ausscheiden, erhalten den Ehrentitel Altstadtrat/Altstadträtin.
- 2) Der Stadtrat der Stadt Coburg kann die Ehrenbezeichnung auch ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern verleihen, die bei ihrem endgültigen Ausscheiden dem Stadtrat der Stadt Coburg noch nicht mindestens 30 Jahre angehört haben, wenn sie sich durch ihre Stadtratstätigkeit besondere Verdienste um die Stadt Coburg erworben haben oder wenn ihr Lebensalter die Verleihung der Ehrenbezeichnung Altstadtrat/Altstadträtin angemessen erscheinen lässt.
- 3) Die Ausgezeichneten haben das Recht, sich in das goldene Buch der Stadt einzutragen.

§ 5

Verleihung und Urkunde

- (1) Die Auszeichnungen werden mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

„..... hat sich um die Stadt Coburg verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb auf Grund der Satzung vom 2026 mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung den goldenen Ehrenring / die Bürgermedaille / den Ehrentitel Altstadtrat/-in der Stadt Coburg verliehen.

*Coburg, den
Stadt Coburg*

Oberbürgermeister“

- (2) Mit seiner Aushändigung wird der Ehrenring und die Bürgermedaille Eigentum des Ausgezeichneten. Sie bleiben auch nach seinem Tod den Erben als Andenken erhalten.

§ 6

Vorschlags- und Verleihungsverfahren

- (1) Der Oberbürgermeister und die Stadtratsfraktionen können zur Verleihung des Ehrenringes, der Bürgermedaille oder des Ehrentitels Altstadtrat/-in geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.

- (2) Nachdem der Verwaltungssenat sich gutachterlich geäußert hat, beschließt der Stadtrat mit einfacher Mehrheit über die Verleihung der Auszeichnung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Stadtratssitzung unter Aushändigung der Urkunde vollzogen.
- (4) Die Verleihung der Auszeichnung ist im Coburger Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 7

Widerruf der Auszeichnung

- 1) Die Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Empfängers widerrufen werden. § 6 Absatz 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Dies gilt auch, wenn das unwürdige Verhalten bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist.
- 2) Der Widerruf bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Er wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.1968 (Coburger Amtsblatt 1968 Nr. 43 S. 244), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.05.1992 (Coburger Amtsblatt 1992 Nr. 23 S. 93) außer Kraft.

Coburg, den 22.05.2026
Stadt Coburg

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister